

Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe

vom 14.12.2021

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwaltenden Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe

- Hauptfriedhof
- Eckersbacher Friedhof
- Paulusfriedhof
- Pölbitzer Friedhof

sowie die Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Abs. 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden von der Stadt Zwickau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2

Für die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 3 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Abs. 2

Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Stadt Zwickau fällig.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Zwickau.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 21.12.2016 mit allen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 14.12.2021

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag: Nr. 25 vom 15.12.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

Anlage 1 zur Gebührensatzung gemäß § 2 (1)

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand	Gebühr €
I Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen	
1 Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1 Erdwahlgräber	
1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig 20 Jahre Nutzungsdauer	1.543
1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig 20 Jahre Nutzungsdauer	2.786
1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig 20 Jahre Nutzungsdauer	4.028
1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig 20 Jahre Nutzungsdauer	4.719
1.1.5 Erdwahlgrab 8-stellig 20 Jahre Nutzungsdauer	9.138
1.2 Erdreihengräber	
1.2.1 Erdreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	963
1.2.2 Kinderreihengrab bis 2 Jahre 10 Jahre Nutzungsdauer	438
2 Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.1 Urnenwahlgrab 20 Jahre Nutzungsdauer	862
2.2 Urnensonderstellen	
2.2.1 Urnensonderstelle klein 20 Jahre Nutzungsdauer	1.543
2.2.2 Urnensonderstelle groß 20 Jahre Nutzungsdauer	2.786
2.3 Urnenreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	581
2.4 Urnengemeinschaftsgräber (UGA)	
2.4.1 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 20 Jahre Nutzungsdauer einschließlich Pflege	467
2.4.2 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - "An der Mauer" 20 Jahre Nutzungsdauer einschl. Angabe von Daten des Verstorbenen sowie Pflege	1.753

2.5	Baumbestattungen auf dem Pölbitzer Friedhof	
2.5.1	Baum mit Einzelgrab 20 Jahre Nutzungsdauer, einschl. Pflege	1.292
2.5.2	Baum mit Partnergrab 20 Jahre Nutzungsdauer, einschl. Pflege	2.178
2.6	Urnenkammer im Kolumbarium "Alte Redehalle"	
2.6.1	Urnenkammer - Einzelkammer 20 Jahre Nutzungsdauer	2.050
2.6.2	Urnenkammer - Partnerkammer 20 Jahre Nutzungsdauer	3.895
2.7	Partnergrabanlage 20 Jahre Nutzungsdauer	4.069
3	Nachlösegebühr Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Erd <u>wahl</u> - u. Urnen <u>wahl</u> gräbern sowie Urnen <u>sonder</u> stellen werden die Gebühren der Tz. 1.1.1 - 1.1.5 sowie 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 anteilig nach der Dauer der Nutzung zugrunde gelegt.	

II Bestattungsgebühren

1 Gebühren für Erdbestattungen

einschließlich der Leistungen am Grab, Trägerleistungen

1.1	Bestattung im Erdgrab	654
1.2	Bestattung im Kindergrab bis 2 Jahre	93

2 Gebühren für Exhumierungen

2.1	Kosten für Verwaltung	31
2.2	Kosten je Arbeitsstunde eines Arbeiters einschließlich Sachmittelausstattung	45

3 Gebühren für Feuerbestattungen

3.1	Einäscherungsgebühr einschl. Aschebehälter zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto 172,00 MwSt. 19% = 32,68 brutto 204,68
3.2	Urnenbeisetzung	172

4	Urnenausbettung und Urnenumbettung		
4.1	Urnenausbettung		123
4.2	Urnenumbettung (Urnenausbettung - 4.1 und Urnenbeisetzung - 3.2)		295
5	Urnenversand		
5.1	Erstmaliger Urnenversand nach der Einäscherung zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto MwSt. 19% = brutto	16,00 <u>3,04</u> 19,04
5.2	Durch Aus- und Umbettung bedingter Urnenversand		16
5.3	Bei den Ziffern 5.1 und 5.2 werden beim Versand ins In- oder Ausland Mehrkosten berechnet (> 3,15 €).		
6	Urnentransport		31
7	Kranztransport		
7.1	Kranztransport innerhalb Hauptfriedhof		15
7.2	Kranztransport zwischen Friedhöfen der Stadt Zwickau		34
<hr/>			
III	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
1	Trauerhallenbenutzung einschließlich Dekoration		
1.1	Trauerhallenbenutzung für die Dauer von 15 Minuten		69
1.2	Bei Verlängerung der Trauerhallenbenutzung erhöht sich die die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Benutzungsdauer je angefangene 15 Minuten um		69
2	Benutzung des Kühlraumes		
2.1	Einstellungsgebühr je Tag		4,80
2.2	Einstellungsunterbrechung		10
2.3	Benutzung der Tiefkühlzelle (Kosten/Fall + Kosten/Tag)		
2.3.1	Kosten je Fall		14,50
2.3.2	Kosten je Tag		8

IV	Verwaltungsgebühren	
1	Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	23
2	Standfestigkeitsprüfung bei stehenden Grabsteinen	
2.1	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 10 Jahren	5
2.2	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 20 Jahren	10,50
2.3	Für die Standfestigkeitsprüfung bei der Nachlösung von Nutzungsrechten unter I/3 werden die Gebühren der Ziffern 2.1 und 2.2 anteilig nach der Dauer berechnet.	
2.4	Bearbeitung nach Beanstandung der Standfestigkeit eines Grabsteines	34
3	Vorbereitungsaufgaben zur Einholung der Unbedenklichkeits- erklärung für die Kremation	10
4	Organisation und Vorbereitung der 2. Leichenschau	18
5	Bearbeitung eines Antrages auf Urnenaus- und -umbettung	68

Hinweis:

Die ausgewiesenen Gebühren sind Nettobeträge und finden in der Regel Anwendung. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
